



NEWSLETTER -AUSGABE 01/2020

Inhaltsverzeichnis:

1. SEPA – Lastschriftverfahren zugunsten des Finanzamts	2
2. Registrierkasse-Jahresbeleg Prüfung bis 15.2.2020.....	2
3. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz („WiEReG“) – Änderungen per 10.1.2020	3
4. Zusammenfassende Meldung – Achtung auf Fristen.....	3
5. Bauabzugsteuer Deutschland.....	4
6. Indexierung Honorare 2020	5



1. SEPA – Lastschriftverfahren zugunsten des Finanzamts

Das Finanzamt bietet nunmehr die Möglichkeit Einkommensteuervorauszahlungen per Lastschriftverfahren selbständig einzuziehen.

Dazu ist ein online-Formular auszufüllen. Dieses kann über Finanzonline eingereicht werden oder ausgedruckt und unterschrieben an die auf dem Formular angegebene Adresse übermittelt werden.

Das Formular ist auf der Seite des BMF (www.bmf.gv.at) unter Formulare (Formular SEPA 1) oder unter folgendem Link zu finden:

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=5fda59c226ca4d838f89a363069c7169&pn=B7d0039a41419446ab3cb6b21abd4105e>

Das Formular kann nur der Steuerpflichtige selbst ausfüllen. Wir als steuerliche Vertretung können ein Finanzamts-Lastschriftmandat leider nicht für unsere Klienten einrichten. Wir stehen Ihnen bei Fragen aber sehr gerne jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Das Lastschriftmandat gilt nur für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Alle anderen Abgabenarten wie Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer oder Lohnabgaben müssen weiterhin per Zahlungsanweisung (Überweisung) bezahlt werden. Auch eine Einkommensteuernachzahlung aufgrund des Einkommensteuerbescheides kann derzeit nicht eingezogen werden.

2. Registrierkasse-Jahresbeleg Prüfung bis 15.2.2020

Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist mit jeder Registrierkasse ein Jahresbeleg zu erstellen, wobei der Monatsbeleg Dezember als Jahresbeleg gilt und 7 Jahre aufzubewahren ist. Anschließend ist der Manipulationsschutz (QR-Code) der Registrierkasse entweder manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice zu überprüfen. Erstellt die Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch und übermittelt ihn über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline, braucht der Jahresbeleg nicht ausgedruckt und aufbewahrt zu werden. Für die Erstellung des Jahresbeleges wird die Signaturerstellungseinheit benötigt.

Die Überprüfung des Jahresbeleges muss spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen. Eine Prüfung nach dem 15.2. könnte als Finanzordnungswidrigkeit ausgelegt werden.



3. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz („WiEReG“) – Änderungen per 10.1.2020

Das WIEREG musste seitens des österreichischen Finanzministeriums an die 5. Geldwäscherichtlinie angepasst werden.

Die wohl in der Praxis relevanteste Änderung ist folgende: Bisher mussten Unternehmen, die Ihre Eigentümer gemeldet haben, die Verhältnisse jährlich prüfen und – sofern diese nicht mehr aktuell sind – zu melden. Nunmehr müssen alle nicht befreiten Unternehmen jährlich eine Meldung einreichen. Nachfolgend dürfen wir die Änderungen aufzählen:

- Einbeziehung von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, die von einem Drittland aus verwaltet werden in den Anwendungsbereich des WiEReG, wenn diese Immobilien im Inland erwerben oder eine Geschäftsbeziehung im Inland begründen
- Änderungen bei der Meldung von Kontrolle durch die Angabe des prozentuellen Anteils am Rechtsträger auf den Kontrolle ausgeübt wird, sofern sich dieser ermitteln lässt (§ 5 Abs. 1 2 3 lit a WiEReG)
- Verpflichtende Offenlegung bei subsidiären Meldungen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte (§ 5 Abs. 1 2 3 lit. b WiEReG)
- Einführung einer jährlichen Meldepflicht für alle nicht meldebefreiten Rechtsträger. Binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 WiEReG müssen die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen gemeldet werden oder die gemeldeten Daten bestätigt werden (§ 5 Abs. 1 Schlussteil WiEReG);
- Pflicht zur Vermerksetzung und Angabe von standardisierten Gründen bei der Setzung von Vermerken (§ 11 Abs. 3 WiEReG)
- Einführung einer öffentlichen Einsicht in das Register (§ 10 WiEReG)
- Risikoorientierte Prüfung der Meldungen durch die Registerbehörde (§ 14 Abs. 3 WiEReG)

4. Zusammenfassende Meldung – Achtung auf Fristen

Seit 1. Jänner 2020 sind innerschweizerische Lieferungen nur steuerfrei, wenn das liefernde Unternehmen seiner Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung innerhalb der Frist nachgekommen ist. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates beim Finanzamt einzureichen.

Beispiel: Die Daten der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum Jänner 2020 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 29. Februar 2020 zu übermitteln.

Grundsätzlich waren diese Fristen zwar bisher auch gegeben, aufgrund der Neuregelungen, dass die ordnungsgemäße Einreichung der ZM eine (materiellrechtliche) Voraussetzung der



Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist, kann die Steuerfreiheit versagt werden, wenn die ZM zu spät eingereicht wird.

Wir bitten Sie daher dafür Vorsorge zu treffen, dass wir die Buchhaltungsbelege so zeitnah erhalten, damit wir die Buchhaltung zum Ende des Folgemonats bereits fertiggestellt haben, um diese Meldung auch fristgerecht durchführen zu können.

5. Bauabzugsteuer Deutschland

Wahrscheinlich zählen Abzugsteuern zu den meistgefürchteten Erhebungsformen der Ertragsteuern, da diese für das leistende Unternehmen exorbitant hoch sind (berechnet auf den Gewinn eines Unternehmens) und der Auftraggeber (auch in Unkenntnis) zur Haftung herangezogen werden kann. Gerade Unternehmen, welche in Deutschland Bauleistungen oder ähnliche Leistungen erbringen sind mit der Thematik der Bauabzugsteuer konfrontiert.

Unternehmer, welche andere (auch deutsche) Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen in Deutschland beauftragen, sind zur Anmeldung, zum Abzug und zur Abfuhr der Bauabzugsteuer in der Höhe von 15% der Gegenleistung (inkl. Umsatzsteuer) verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung zum Einbehalt der Bauabzugsteuern sind Unternehmer denen zum Zeitpunkt der Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt oder wenn die Bagatellgrenze unterschritten wird. Die Bagatellgrenze liegt bei EUR 5.000,- pro Jahr an diesen Auftragnehmer (oder EUR 15.000,- bei Leistungsempfängern, die in Deutschland ausschließlich steuerfreie Vermietungs- und Verpachtungsumsätze erzielen).

Das deutsche Einkommensteuerrecht definiert Bauleistungen als Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, wobei als Bauwerke nicht nur Gebäude zu sehen sind, sondern auch erdarbeiten, Straßenbauten und ähnliches umfasst ist. Beispielhaft seien als Bauleistungen folgende Leistungen zu nennen:

- Errichtung von Gebäuden
- Hoch- und Tiefbauarbeiten, Wasserwerksbauten
- Installationsarbeiten (Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationen)
- Elektroinstallationen
- Fliesenverlegungsarbeiten, Hafnerarbeiten
- Dachdecker- und Zimmerarbeiten
- Herstellung, Anlieferung und Einbau von Fertigteilen

Nicht vom Begriff der Bauleistungen umfasst sind unter anderem:

- Architektenleistungen
- Bauleitung, Supervision
- Planungs- und Vermessungsdienstleistungen
- Reine Materiallieferungen für Baustellen



- Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitskräfte Bauleistungen für den Endeiher erbringen.

Sofern bereits Bauabzugsteuer abgezogen wurde, können ausländische Unternehmen, welche keine Lohnsteueranmeldung durchführen müssen und auch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, eine Rückerstattung der Bauabzugsteuer beantragen. Dies ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Abzugsteuer angemeldet wurde.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung einer Freistellungsbescheinigung oder bei der Rückerstattung der Bauabzugsteuer.

6. Indexierung Honorare 2020

Aufgrund der anstehenden Gehaltserhöhungen und den allgemeinen Preissteigerungen müssen auch wir unsere Preise anpassen und dürfen Sie über unsere ab 1.1.2020 gültigen Stundensätze und Pauschalen informieren.

Unsere **neuen Stundensätze** für die Preiskalkulation betragen:

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	EUR	159,00
Steuerberater Spezialberatung	EUR	250,00
Steuersachbearbeiter / Bilanzbuchhalter	EUR	98,00
Buchhalter / Lohnverrechner	EUR	64,00

Im Rahmen der Personalverrechnung werden folgende Pauschalen angewandt:

1 -5	Dienstnehmer	22,50 €/Dienstnehmer/Monat
6-10	Dienstnehmer	20,50 €/Dienstnehmer/Monat
11-50	Dienstnehmer	19,50 €/Dienstnehmer/Monat
51 -150	Dienstnehmer	17,50 €/Dienstnehmer/Monat

Für etwaige anfallende BUAK Berechnungen werden pro Dienstnehmer EUR 12,00/Monat verrechnet.

Wir ersuchen um Verständnis für diese notwendige Indexanpassung.